



IK Industrievereinigung
Kunststoffverpackungen e.V.

IK-Information und Vorschlag zur Umsetzung der Anforderungen an PFAS-Grenzwerte in der PPWR¹

13.3.2026

Die neue EU-Verordnung für Verpackungen und Verpackungsabfälle (2025/40, kurz PPWR) sieht ab 12.8.2026 strenge Grenzwerte für PFAS in Lebensmittelverpackungen vor (Artikel 5 Absatz 5). Dieses Informationsschreiben erläutert die Regelung und macht - auf Basis der von der Kommission in ihren Leitlinien (Entwurf) empfohlenen Prüfstrategie - Vorschläge für die Konformitätsarbeit von Erzeugern und Lieferanten.

Zusammenfassung:

Die PPWR sieht ab 12.8.2026 strenge Grenzwerte für PFAS-Stoffe in Lebensmittelverpackungen vor. Die Regelung ist erst am Ende des Gesetzgebungsverfahrens eingefügt worden und wirft viele Fragen auf. Dieses Dokument beschreibt den aktuellen Wissensstand und macht Vorschläge für Unternehmen (Erzeuger/Importeure und Lieferanten im Sinne der PPWR), wie mit den gesetzlichen Grenzwerten umzugehen ist. Aufgrund fehlender EU-weit harmonisierter Messmethoden für PFAS in Verpackungen ist dabei ein pragmatisches Vorgehen auf Basis einer Risikobewertung angezeigt:

Die Prüfstrategie der Kommission in den Leitlinien (Entwurf) richtet sich zwar primär an die nationalen Überwachungsbehörden, kann jedoch auch von Unternehmen zur Konformitätsfeststellung genutzt werden, da die Anforderungen an Messmethoden gleichermaßen gelten.

Ausgangspunkt der hier vorgeschlagenen Prüfstrategie für **Erzeuger** im Sinne der PPWR sind der erwähnte Kommissionsvorschlag sowie die „angemessene Analyse und Bewertung der Risiken der Nichtkonformität“, die gemäß Anhang VII Nr. 2 PPWR in der Technischen Dokumentation enthalten sein muss. Nach unserem Vorschlag erfolgt in einem ersten Schritt durch geeignete Lieferantenerklärung die Prüfung, ob PFAS **absichtlich** verwendet werden. Ist dies nicht der Fall, gilt die Verpackung als konform im Sinne von Art. 5 Abs. 5 PPWR. Messungen sind nicht erforderlich. Werden PFAS absichtlich verwendet, ist gestuft zu prüfen, ob der **Gesamtfluorgehalt (TF) den Grenzwert von 50 ppm übersteigt** (zunächst Berechnung, ggf. Messung). Wird dieser Grenzwert überschritten, ist zu prüfen, ob der **gesamte organische Fluorgehalt (TOF) den Grenzwert von 50 ppm übersteigt**. Sofern dies nicht der Fall ist, gilt die Verpackung als konform.

¹ Dieses Dokument ist Teil der der IK-Dokumentationsreihe Lebensmittelkontakt mit dem Vorzeichen „Stoff 7“ unter der Kategorie III „Infoschreiben und Vorschlag zu Statements zu Stoffthemen (Stoff)“

Wir schlagen vor, dass der **Lieferant** von Verpackungen oder Verpackungsmaterialien im Sinne der PPWR zunächst mit dem Erzeuger klären sollte, ob ein direkter Lebensmittelkontakt vorgesehen ist, denn nur dann greifen die PFAS-Vorgaben. Wenn ja, bestätigt der Lieferant – wie oben beim Erzeuger beschrieben – in gestufter Reihenfolge, dass keine PFAS in der Lieferkette *absichtlich* verwendet wurden. Sofern PFAS absichtlich verwendet werden, führt der Lieferant auf Basis der eingesetzten Roh- und Hilfsstoffe sowie deren TF-/TOF-Konzentrationen eine **Worst-Case-Abschätzung** des maximal möglichen TF-/TOF-Gehalts im gelieferten Produkt durch. Sofern der berechnete TF-/TOF-Gehalt den Grenzwert von 50 ppm nicht übersteigt, wird dies dem Erzeuger bestätigt. Messungen sind nicht erforderlich. Ergibt die Worst-Case-Abschätzung, dass der 50-ppm-TF-/TOF-Grenzwert erreicht oder überschritten werden könnte, veranlasst der Lieferant eine TF-Messung. Sofern der gemessene TF-Wert den Grenzwert von 50 ppm nicht übersteigt, wird dies dem Erzeuger bestätigt. Andernfalls erfolgt eine TOF-Messung. Sofern der gemessene TOF-Wert den Grenzwert von 50 ppm nicht übersteigt, wird dies dem Erzeuger bestätigt. Andernfalls wird dem Erzeuger das Messergebnis mitgeteilt.

Der Lieferant stellt dem Erzeuger jeweils die für dessen Konformitätsbewertung und technische Dokumentation notwendigen Informationen, Bestätigungen und gegebenenfalls Messwerte zur Verfügung, ohne die komplette Hintergrunddokumentation weitergeben zu müssen.

I. Hintergrund

1. Definition

PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) sind seit den 1950er-Jahren industriell hergestellte Substanzen, die nicht natürlich vorkommen. Gemäß der Definition der Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) sind PFAS die Stoffe, die mindestens eine vollständig fluorierte Methylgruppe (-CF₃) oder Methylengruppe (-CF₂-) ohne weitere H-, Cl-, Br- oder I-Atome enthalten. Diese Definition umfasst mehr als 4.700 PFAS. Dazu gehören auch Fluorpolymere und Polymere mit fluorierten Seitenketten. Gemäß der Definition der REACH-Verordnung aus dem Jahr 2023 gibt es sogar 10.000 PFAS-Substanzen.

2. Anwendungen

PFAS sind sehr stabil und persistent. Aufgrund ihrer besonderen technischen Eigenschaften finden sie breite Anwendung in verschiedenen Bereichen: Automobilindustrie, Luft- und Raumfahrt, Elektronik, Chemieindustrie, Bauwesen, Medizin und Pharmazie, Textilien und Lebensmittelbedarfsgegenstände (wie z.B. Kochgeschirr) usw. Weitere PFAS-Anwendungen für Lebensmittelkontaktmaterialien sind z.B. fett- und feuchtigkeitsbeständige Papierverpackungen sowie PTFE-Wachse (PTFE: Polytetrafluorethylen) in Druckfarben und Lacken, die der Kratz- und Abriebfestigkeit dienen.

In der kunststoffverarbeitenden Industrie werden teilweise *polymere Prozesshilfsmittel* (PPA) auf Basis von fluorhaltigen Monomeren in thermisch stabilen Polyolefinen eingesetzt. Diese PPAs können ggf. sowohl schon bei der Herstellung der Granulate zugesetzt als auch über Masterbatches zudosiert werden. Die Verwendung dieser Additive hat eine Reihe positiver Auswirkungen auf den Verarbeitungsprozess wie z.B. Verbesserung der

Oberflächenbeschaffenheit (Verhinderung von „Shark Skin“), Verbesserung des Fließverhaltens, eine Reduktion der Abfallquote und eine Erhöhung der Produktionsrate. Die Forschung und Entwicklung von PFAS-freien Prozesshilfsmitteln läuft derzeit auf Hochtouren. Einige Unternehmen haben bereits umgestellt. Allerdings weisen die bisher vorhandenen Alternativstoffe teilweise nicht die gleichen Verarbeitungsvorteile auf. Außerdem ist für bestimmte Produkte die Anwendung von PFAS-Prozesshilfsmitteln aus technischen Gründen derzeit noch unverzichtbar.

3. Andere Regelungen zu PFAS

Vier fluorhaltige Monomere sind gemäß der Kommissions-Verordnung (EU) Nr. 10/2011 für den Einsatz in Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff u.a. mit SML (spezifisches Migrationslimit) rechtlich zulässig:

- Vinylidenfluorid (CAS 1547-26-8) (es gilt ein globales Migrationslimit von 60 mg/kg Lebensmittel)
- Hexafluorpropylen (CAS 116-15-4) (NN)
- Tetrafluorethylen (CAS 116-14-3) (SML: 0,05 mg/kg Lebensmittel)
- Heptafluorpenten (CAS 1547-26-8) (Migrationslimit: 60 mg/kg Lebensmittel)

Die Einhaltung der Grenzwerte ist in der Regel gewährleistet, da es sich um leicht flüchtige Monomere handelt. Die *Migrationsprüfung* der Kommissionsverordnung Nr. 10/2011 und die *Gehaltsbestimmung* im Rahmen von Art. 5 Abs. 5 PPWR unterscheiden sich stark voneinander. Daher lassen sich die Methoden im Rahmen der lebensmittelrechtlichen Konformitätsprüfung nicht auf die Konformität mit Art. 5 Abs. 5 PPWR übertragen.

Unterschiede zwischen den PFAS-Regelungen in PPWR und der Verordnung (EU) 10/2011:

Aspekt	PPWR (Art. 5 Abs. 5)	Verordnung (EU) 10/2011
Anwendungsbereich	Alle Lebensmittelverpackungen (materialneutral)	Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff (inkl. Kunststoffschichten)
Anknüpfung	Gehalt an PFAS in der Verpackung	Migration (SML/OML), toxikologische Bewertung
PFAS-Begriff	Jede Substanz mit mindestens einem -CF ₃ /-CF ₂ - (ohne H/Cl/Br/I)	Kein allgemeiner PFAS-Begriff; einzelne Monomere gelistet, Rest NIAS/Art. 19
Regelungstechnik	Gruppenbezogene Beschränkung für den Gehalt in Lebensmittelverpackungen oberhalb eines TF-Grenzwertes (Risiko-basiert)	Positivliste plus SML/OML, NIAS-Regime (risikobasiert)
Messansatz	Stufenmodell: Gesamtfluorgehalt-Screening → differenzierte Messung (organische und anorganische Fluorverbindung)	Migrationsprüfungen

Die Europäische Chemikalienagentur ECHA hat daneben einen Beschränkungsvorschlag zu PFAS in nahezu sämtlichen Anwendungen im Jahr 2023 veröffentlicht und eine entsprechende

Konsultation durchgeführt. Eine konkrete Entscheidung seitens der EU-Kommission ist voraussichtlich im Jahr 2028 zu erwarten.

II. Anforderungen der PPWR in Bezug auf PFAS

Anders als in der Kommissions-Verordnung Nr. 10/2011, die für einzelne fluorhaltige Monomere Migrationslimits setzt, d.h. Grenzwerte für den Übergang von Stoffen von Verpackungen in Füllgüter/Lebensmittel, gelten die PPWR-Grenzwerte für die gesamte Stoffgruppe und begrenzen den *Gewichtsanteil* von PFAS in Lebensmittelverpackungen. Daher handelt es sich nicht um ein Verwendungsverbot wie bei BPA-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/3190). Es ist zu beachten, dass die tatsächlichen Stoffübergänge in das Lebensmittel deutlich geringer sind als die in der Verpackung enthaltenen Stoffmengen. In bestimmten Fällen kann eine Migration sogar ausgeschlossen werden, wenn die betreffenden Stoffe dauerhaft und unlöslich in die Verpackungsmatrix eingebunden sind. Außerdem hängt die Migration von vielen Faktoren ab, wie z.B. Lagerzeit, Temperaturen etc.

1. Grenzwerte in Art. 5 Abs. 5 PPWR

In Art. 5 Abs. 5 PPWR sind folgende Grenzwerte für PFAS in Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, vorgesehen:

„Ab dem 12. August 2026 dürfen **Verpackungen**, die **mit Lebensmitteln in Berührung kommen**, nicht mehr **in Verkehr gebracht** werden, wenn sie per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) in einer **Konzentration von oder über folgenden Grenzwerten** enthalten, soweit das Inverkehrbringen von Verpackungen, die eine solche Konzentration von PFAS enthalten, nicht nach einem anderen Rechtsakt der Union verboten ist:

- a) 25 ppb für jedes im Rahmen einer gezielten Analyse der PFAS gemessene PFAS (polymere PFAS werden nicht bestimmt);
- b) 250 ppb für die Summe der PFAS gemessen als die Summe aus der gezielten Analyse der PFAS, gegebenenfalls mit vorherigem Abbau von Vorläuferverbindungen (polymere PFAS werden nicht bestimmt) und
- c) 50 ppm für PFAS (einschließlich polymere PFAS); wenn der Gesamtfluorgehalt 50 mg/kg übersteigt, legt der Erzeuger, Importeur oder nachgeschaltete Anwender im Sinne von Artikel 3 Nummer 9, 11 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 dem Erzeuger oder Importeur gemäß den Begriffsbestimmungen in Artikel 3 Absatz 1 Nummern 13 und 17 der vorliegenden Verordnung auf Verlangen einen Nachweis der Menge des als Gehalt von PFAS oder Nicht-PFAS gemessenen Fluors vor, damit sie die in Anhang VII der vorliegenden Verordnung genannte technische Dokumentation erstellen können. [...]

2. Verpflichtete

- a) **Erzeuger** (im Sinne der PPWR): *Konformitätserklärung und Technische Dokumentation*

Der „Erzeuger“ von Verpackungen, die bei normaler bzw. vorhersehbarer Verwendung mit Lebensmitteln in Berührung kommen, muss in der schriftlichen Konformitätserklärung (siehe Art. 39 PPWR sowie das Muster in Anhang VIII der PPWR) bestätigen, dass die Verpackung die

„einschlägigen Rechtsvorschriften der Union“ (hier Art. 5 Abs. 5 PPWR) erfüllt. Wer Erzeuger einer Verpackung ist, ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 PPWR, siehe auch IK-Kundeninformation vom 13.3.2026).

Konkret ist die Einhaltung der PFAS-Grenzwerte vom Erzeuger in der *technischen Dokumentation* nachzuweisen, die die Konformitätserklärung begleitet (Art. 5 Abs. 6 PPWR, Anhang VII). Konformitätserklärung und technische Dokumentation sind vom Erzeuger aufzubewahren (Art. 15 Abs. 3 PPWR) und auf Verlangen den Überwachungsbehörden zur Verfügung zu stellen (Art. 15 Abs. 10 PPWR). Eine Weitergabe in der Lieferkette ist nicht vorgesehen.

b) **Lieferant** (im Sinne der PPWR): Informationspflicht

Der „Lieferant“ hat dem Erzeuger nach Art. 16 PPWR „alle Informationen und Unterlagen“ auszuhändigen, die der Erzeuger für den Konformitätsnachweis „benötigt“.

Lieferant im Sinne der PPWR ist derjenige, der „Verpackungen oder Verpackungsmaterial an einen Erzeuger liefert“ (Art. 3 Abs. 1 Nr. 16 PPWR). „Gegebenenfalls“ sind diese Informationen Teil der lebensmittelrechtlichen Konformitätserklärung durch den Lieferanten (Art. 16 Abs. 2 PPWR) – eine Pflicht zur Bündelung der Informationen besteht allerdings nicht.

c) **Erzeuger, Importeure oder nachgeschaltete Anwender nach REACH-Verordnung**

Der REACH-Verantwortliche, d.h. der *Hersteller, Importeur oder nachgeschalteter Anwender* eines PFAS-Stoffs oder -Gemisches nach REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, hat nach Art. 5 Abs. 5 c) PPWR die Pflicht, dem Erzeuger oder Importeur (nach PPWR) „auf Verlangen einen *Nachweis der Menge* des als *Gehalt von PFAS oder Nicht-PFAS gemessenen Fluors*“ (d.h. TOF) vorzulegen, wenn der TF-Wert über 50 ppm liegt. In der Praxis wird dem physischen Verpackungsproduzenten in der Regel die REACH-Rolle des „nachgeschalteten Anwenders“ in Bezug auf die von ihm eingesetzten PFAS zukommen. Der Hersteller oder Importeur eines PFAS-Stoffs oder -Gemisches, d.h. der Zulieferer des Lieferanten im Sinne der PPWR, wird damit in die Informationskette eingebettet. In den Leitlinien der Kommission (Entwurf) findet sich allerdings bislang keine Hinweise zu den konkreten Pflichten entlang der Lieferkette.

3. Verpackungen, die mit Lebensmittel in Berührung kommen

Die PFAS-Grenzwerte in der PPWR gelten für den Gewichtsanteil von PFAS in „Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen“. Gemeint sind hier Verpackungen in ihrer endgültigen Gestalt (siehe dazu unten 4. b)). Das heißt, dass beispielsweise ein außen an der Verpackung angebrachtes Etikett (inkl. Klebstoff/Druckfarbe) als Bestandteil einer Lebensmittelverpackung in den Anwendungsbereich der Vorgabe fällt.

Die Kommission geht in den Leitlinien (Entwurf) jedoch darüber hinaus und schlägt vor, dass sämtliche Verpackungen im Sinne der EU-Vorgaben für **Lebensmittelkontaktmaterialien** (im Sinne der EU-Verordnung 1935/2004) in den Anwendungsbereich des Art. 5 Abs. 5 PPWR fallen sollen (s. Leitlinien (Entwurf) S. 18). Demnach wären Umverpackungen wie Kartons mit Lebensmittelverpackungen erfasst, wenn sie dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln (direkt oder indirekt) in Berührung zu kommen, oder wenn ein Abgeben von Bestandteilen an Lebensmittel vernünftigerweise vorhersehbar ist. Etwas anderes würde nur gelten, wenn der Karton ausschließlich bereits dicht verschlossene Primärverpackungen enthält und unter

vorhersehbarer Verwendung kein Stoffübergang ins Lebensmittel zu erwarten ist. Besteht dagegen eine vorhersehbare Abgabemöglichkeit (z.B. über indirekte Wege), kann auch eine Umverpackung in den Anwendungsbereich geraten.

Die Auslegung der Kommission hätte auch für Transportverpackungen Relevanz: Sie wären dann vom EU-Lebensmittelkontaktmaterialienrecht erfasst, wenn Kontakt oder Stoffabgabe an Lebensmittel bei normaler/vorhersehbarer Verwendung vernünftigerweise zu erwarten ist. Reine Transporthilfen, die typischerweise nur äußere Umverpackungen berühren und keinen realistischen Stoffübergang ins Lebensmittel zu erwarten ist, fallen häufig nicht darunter.

Es bleibt abzuwarten, ob diese Auslegung auch in den endgültigen Leitlinien beibehalten wird. Zweifel an dieser weiten Auslegung bestehen insofern, als die Regelung in Art. 5 Abs. 5 PPWR gerade nicht auf EU-Verordnung 1935/2004 verweist, wie dies beispielsweise bei der Definition von „kontaktempfindlichen“ Verpackungen in Art. 3 Abs. 1 Nr. 49 PPWR der Fall ist. Dies könnte dafür sprechen, hier eine engere Definition vorzunehmen.

4. Maßgeblicher Zeitpunkt

Die Grenzwerte gelten ab dem 12. August 2026 und unmittelbar für Erzeuger im Sinne der PPWR. Die PPWR sieht keine Übergangsfrist vor. Daher müssen Lebensmittelverpackungen, die nach dem 12. August 2026 in Verkehr gebracht werden, die PFAS-Grenzwerte einhalten. Verpackungen, die vor dem 12. August 2026 in Verkehr gebracht wurden, dürfen auf dem Markt bleiben und müssen nicht zurückgenommen werden.

a) In Verkehr gebracht

Inverkehrbringen bedeutet die *erstmalige Bereitstellung* von befüllten oder unbefüllten Verpackungen auf dem Markt der EU (Art. 3 Abs. 1 Nr. 10 PPWR). *Bereitstellung* auf dem Markt meint jede entgeltliche oder unentgeltliche *Abgabe* von befüllten oder unbefüllten Verpackungen zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit (Art. 3 Abs. 1 Nr. 9 PPWR).

Der sog. *Blue Guide* der Kommission (Bekanntmachung der Kommission, Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2022, [Amtsblatt der EU C 247/1](#), S. 19-21), enthält Hinweise zur Auslegung der Begriffe Inverkehrbringen und Bereitstellung auf dem Markt, die für die Auslegung der PPWR herangezogen werden können. Diese Hinweise entsprechen Erwägungsgrund 14 der PPWR. Zu beachten ist allerdings, dass die Rollenverteilung im Blue Guide von der der PPWR abweicht, die Vorgaben also entsprechend angepasst werden müssen.

Der Blue Guide definiert „Abgabe“ als „jegliches *Angebot* zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt, das zu einer tatsächlichen Bereitstellung von bereits hergestellten Produkten führen kann (z. B. eine Aufforderung zum Kauf, Werbekampagnen)“. **Damit genügt das bloße Angebot**, auf einen Vertragsabschluss kommt es nicht an. Wird ein Produkt online oder über eine andere Form des Fernabsatzes *zum Verkauf angeboten*, gilt das Produkt als auf dem Markt bereitgestellt, wenn sich das Angebot an Endnutzer in der EU richtet. In diesem Sinne ist auch Erwägungsgrund 122 der PPWR zu verstehen.

Nach dem *Blue Guide* liegt dagegen noch *kein* Inverkehrbringen vor, wenn sich das Produkt (in diesem Fall die Verpackungen) *noch im Lager* des „Herstellers“ (d.h. des *Erzeugers* im Sinne der PPWR) oder seines in der Union niedergelassenen Bevollmächtigten oder des Einführers (d.h.

Importeurs im Sinne der PPWR) befindet, wo es *noch nicht bereitgestellt* wird, also nicht für Handel, Verbrauch oder Verwendung zur Verfügung steht, sofern die anzuwendenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union keine anderslautenden Bestimmungen enthalten (siehe Blue Guide, S. 21).

b) *Verpackung in ihrer endgültigen Gestalt*

Eine Verpackung wird erst dann zur Verpackung im Sinne der PPWR, wenn sie ihre **endgültige Form bzw. Gestalt** als Verpackungseinheit erhält. Vor diesem Zeitpunkt handelt es sich nicht um eine Verpackung, sondern um *Verpackungsmaterial*. Dies folgt unter anderem aus der Verpackungsdefinition, wonach eine Voraussetzung ist, dass der Gegenstand „aufgrund seiner Funktion, seines Materials und seiner [endgültigen] Gestaltung [*englisch: design*] differenziert werden kann“ (siehe Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1). Gemeint ist damit die Verpackungseinheit in ihrer endgültigen Form. Relevant ist dabei der Zeitpunkt, an dem die Verpackung ihre sämtlichen Funktionen in Bezug auf das Füllgut erhält (vgl. Kommissions-Leitlinien (Entwurf), S. 9-15).

c) *Unterscheidung zwischen leeren und befüllten Verpackungen*

Durch die Verwendung des Begriffs „oder“ in Art. 3 Abs. 1 Nr. 10 PPWR wird klargestellt, dass eine Verpackung nur einmal „erstmalig bereitgestellt“ werden kann: entweder in unbefülltem Zustand oder nach ihrer Befüllung. Diese Unterscheidung findet sich auch in der Erzeuger-Definition in Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 PPWR sowie in Erwägungsgrund 122 PPWR. Insofern ist auch beim Inverkehrbringen darauf abzustellen, wann aus einem Verpackungsmaterial eine Verpackung wird:

Verkaufsverpackungen (Ausnahme: Serviceverpackungen) und **Umverpackungen** werden erst durch die Befüllung mit dem Füllgut (in diesem Fall dem Lebensmittel) zu „Verpackungen“ im Sinne der PPWR, weil sie erst dann ihre endgültige Form/Gestalt erreichen. Erzeuger von Verkaufs- und Umverpackungen ist daher in der Regel der Abfüller. Daher können nur *befüllte Verkaufs- und Umverpackungen* erstmalig in Verkehr gebracht werden. Das Angebot oder die Übergabe von leeren Verkaufs- und Umverpackungen durch den physischen Produzenten ist daher noch kein Inverkehrbringen im Sinne der PPWR. Dies ist beispielsweise bei der Auftragsfertigung für einen Markeninhaber zu beachten: Auch wenn der im Auftrag des Markeninhabers handelnde Abfüller (Lieferant) praktisch eine befüllte Verkaufsverpackung an diesen verschickt, stellt dies noch kein Inverkehrbringen im Sinne der PPWR dar, da aufgrund der gesetzlichen Fiktion in Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 a) PPWR der Markeninhaber als „Erzeuger“ gilt. Ein Inverkehrbringen ist nur durch den Erzeuger, Importeur oder Vertreiber möglich, nicht durch den Lieferanten. **Transport-, Service- und Primärproduktionsverpackungen** können dagegen, sofern sie bereits ihre endgültige Form/Gestalt erreicht haben, bereits in unbefülltem Zustand in Verkehr gebracht werden. Dies gilt beispielsweise für formstabile Kisten und Kästen für Lebensmittel.

Zu den Einzelheiten wird auf die IK-Kundeninformation vom 13.3.2026 verwiesen. Die Kommission erläutert diese Unterscheidung in ihren Leitlinien (Entwurf) ebenfalls: „In normal circumstances, *sales and grouped food contact packaging* are placed on the market when they are filled, insofar as the final processing steps such as the sealing process may influence compliance of the packaging, while *transport and service packaging* are placed on the market empty“, s. S. 18). Wichtig ist, dass ein Inverkehrbringen nur durch den Erzeuger, Importeur oder

Vertreiber möglich ist, nicht durch den Lieferanten. Dies ist beispielsweise bei der Auftragsfertigung für einen Markeninhaber zu beachten: Auch wenn der im Auftrag des Markeninhabers handelnde Abfüller (Lieferant) praktisch eine befüllte Verkaufsverpackung an diesen verschickt, stellt dies noch kein Inverkehrbringen im Sinne der PPWR dar, da aufgrund der gesetzlichen Fiktion in Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 a) PPWR der Markeninhaber als „Erzeuger“ gilt.

d) *Was ist mit Restbeständen?*

Da Verkaufsverpackungen (und Umverpackungen) erst "befüllt" als in Verkehr gebracht gelten, dürfen Abfüller nach dem Stichtag 12. August 2026 keine Restbestände von leeren Verkaufs- und Umverpackungen, die den PFAS-Anforderungen nicht genügen, mehr befüllen und abgeben, da dies das "erstmalige Bereitstellen" wäre. Restbestände sind daher bis zum Stichtag aufzubauchen. Dementsprechend weist Erwägungsgrund 14 der PPWR darauf hin, dass nur „Verpackungen, die *bereits vor dem Geltungsbeginn* der einschlägigen Anforderungen in der Union *in Verkehr gebracht wurden* und sich in den Lagerbeständen von Vertreibern, einschließlich Einzelhändlern und Großhändlern, befinden, den in oder gemäß dieser Verordnung festgelegten Nachhaltigkeits- und Kennzeichnungsanforderungen nicht genügen müssen“.

Hintergrund: In diesem Zusammenhang erläutern die Kommissions-Leitlinien (Entwurf), dass der Erzeuger durch *Übertragung dinglicher Rechte* an den Lebensmittelverpackungen diese in Verkehr bringen und so seine Lagerbestände vor dem 12. August 2026 aufbrauchen könne:

*„Placing on the market occurs when there is a transfer of ownership, possession or any other property right, for payment or free of charge. Therefore, a manufacturer could **place empty or filled food contact packaging by a mere transfer of legal possession on the market**, thus exhausting their stocks before 12 August 2026.“*

Wie oben gesehen, ist ein solcher Rechtsübergang nicht notwendig, vielmehr genügt bereits das bloße *Angebot der befüllten Lebensmittelverpackungen* für ein Inverkehrbringen der Verkaufs- und Umverpackungen (s.o. 4.a)). Unklar ist, ob die Kommission darüber hinaus auch die Übertragung von dinglichen Rechten an unbefüllten Verkaufs- und Umverpackungen ausnahmsweise als Inverkehrbringen ansehen will. Eine solche Ausnahme würde der Systematik der PPWR, wonach Verkaufs- und Umverpackungen erst mit der Befüllung zu Verpackungen werden, widersprechen. Sie ist auch in der Praxis nicht erforderlich.

Bei importierten Verpackungen bezieht sich der relevante Zeitstempel auf die „Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“ am Ende des Zollverfahrens, so die Kommissions-Leitlinien (Entwurf).

III. Empfehlungen für den praktischen Umgang mit den Grenzwerten

1. Das Problem der fehlenden harmonisierten Messmethoden

Für die gezielte Analyse einzelner PFAS-Verbindungen gemäß Art 5.5 a+b (*targeted analysis*) gibt es **keine EU-weit harmonisierten Standardmethoden** für Lebensmittelverpackungen bzw. Lebensmittelkontaktmaterialien. Dies wird von der Kommission in den Leitlinien (Entwurf) bestätigt (s. S. 18). Für die Praxis heißt, dass sich die Ergebnisse der Messungen in diesen Produkten zwischen verschiedenen Laboren nicht vergleichen oder wiederholen lassen. Damit fehlt es für die Messung von PFAS in Verpackungen an den Voraussetzungen in Art. 35 PPWR, wonach zur *Feststellung* und *Überprüfung* der Konformität von Verpackungen

- zuverlässige, genaue und reproduzierbare Methoden verwendet werden sollen,
- die dem allgemein anerkannten Stand der Technik „Rechnung tragen“ und
- deren Ergebnisse „als mit geringer Unsicherheit behaftet angesehen werden“.

Hinzu kommt, dass polymere Substanzen aufgrund ihrer physikalisch-chemischen Eigenschaften nicht in einer gezielten Analyse bestimmt werden können. Darüber hinaus hat die Probenvorbereitung einen erheblichen Einfluss auf die endgültigen Testergebnisse. Einzelne nicht-polymere Substanzen können mittels Multi-Target-Screening mit hochentwickelten Analysegeräten (z. B. LC-MS/MS) analysiert werden. Diese Methoden decken derzeit jedoch nur maximal 70 bis 80 verschiedene Zielanalysen ab – im Vergleich zu den 10.000 PFAS. Die EU-Kommission hat bereits deutlich gemacht, dass sie keine gemeinsamen Spezifikationen (Art. 37 Abs. 2 PPWR) für das Prüfverfahren erlassen wird. Schließlich gibt es in der EU auch gar nicht annähernd genügend Laborkapazitäten, um solche Messungen durchzuführen.

2. Empfehlung der Kommission für Prüfstrategie der Überwachungsbehörden

Die EU-Kommission hat das Problem erkannt und schlägt daher in den Leitlinien (Entwurf) vor, dass die Überwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, solange keine harmonisierte Messmethode vorliegt, bei der Überprüfung der Einhaltung des Art. 5 Abs. 5 PPWR folgenden schrittweisen Ansatz verfolgen (s. S. 19):

„1. **Quantifizierung des Gesamtfluorgehalts** (*Total Fluorine, TF*) (Schritt 1): Liegt der TF-Gehalt **unter 50 mg/kg [ppm]**, kann die Probe als konform angesehen werden – die beiden anderen Grenzwerte müssen nicht geprüft werden.

2. Liegt der TF-Gehalt über 50 mg/kg, kann in Schritt 2 mit Methoden wie Pyrolyse-GC/MS bestätigt werden, ob es sich um organisches (PFAS) oder anorganisches Fluor handelt. Liegt der Gehalt an **organischem Fluor unter 50 mg/kg**, kann die Probe als konform angesehen werden – die beiden anderen Grenzwerte müssen nicht geprüft werden.

3. Zur Überprüfung der Einhaltung der Konzentrationsgrenzwerte von 25 µg/kg [ppb] und 250 µg/kg in Schritt 3 wird eine direkte **TOP-Analyse** (*Total Oxidizable Precursors*) empfohlen.“ [Übersetzung aus dem Englischen durch die IK]

Hintergrund ist, dass für die **Gesamtfluor-Bestimmung (Total Fluorine, TF)** – anders als für die Messung von PFAS – z.B. mit dem Standard EN 14582, bereits etablierte und weitgehend akzeptierte Methoden existieren. Diese EN 14582 beschreibt die Verbrennungs-ionenchromatographie (*Combustion Ion Chromatography, CIC*): Die Probe wird in einer

Sauerstoffatmosphäre in einem geschlossenen System verbrannt, wobei alle Fluorverbindungen in Fluorid umgewandelt werden, das anschließend mittels Ionenchromatographie quantifiziert wird. Diese und weitere Messmethoden können in der Regel für Verpackungen angewandt werden. Ein Gesamtfluor-Screening ist relativ schnell und kostengünstig und typischerweise innerhalb weniger Tage durchführbar. Die Methode liefert einen Hinweis auf Fluorverbindungen, identifiziert aber keine spezifischen PFAS-Verbindungen.

Für die Konformität im Rahmen der PPWR bedeutet das: Sofern der **Gesamtfluorgehalt** einer Lebensmittelverpackung (in ihrer endgültigen Form/Gestalt) unter 50 mg/kg liegt, gilt die Verpackung als mit Art. 5 Abs. 5 PPWR konform. Weitere Nachweise sind gegenüber den Überwachungsbehörden nicht erforderlich. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die beiden andere Grenzwerte von 25 ppb und 250 ppb.

Liegt der Gesamtfluorgehalt einer Lebensmittelverpackung (in ihrer endgültigen Form/Gestalt) bei 50 mg/kg oder darüber, soll der Gehalt an **gesamtem organischem Fluor (Total Organic Fluorine, TOF)** gemessen werden: Liegt der TOF-Wert unter 50 mg/kg, gilt die Verpackung als konform im Sinne von Art. 5 Abs. 5. Weitere Nachweise sind gegenüber den Überwachungsbehörden nicht erforderlich.

Die TOF-Messung misst ausschließlich das organisch gebundene Fluor und ist damit ein spezifischerer Indikator für den PFAS-Anteil. Da PFAS per Definition organische Fluorverbindungen sind, liefert TOF relevantere Informationen für die Beurteilung des PFAS-Anteils. Die Berechnung erfolgt durch Subtraktion des anorganischen Fluorids (Total Inorganic Fluoride, TIF) vom Gesamtfluor, also $TOF = TF - TIF$.

Praktisch erfolgt die TOF-Messung typischerweise durch geeignete Probenvorbereitung (z.B. Abtrennung/Maskierung anorganisches Fluorid-Ionen), vollständige Oxidation bzw. Verbrennung der organischen Matrix und anschließende Quantifizierung des freigesetzten Fluorids mittels Ionenchromatographie oder Fluorid-Ionenselektivelektrode.

Wir weisen darauf hin, dass bei TOF-Messungen erheblichen Abweichungen der Messergebnisse zwischen verschiedenen Laboren aufweisen. In einer Publikation wurde festgestellt, dass die Messergebnisse erhebliche Abweichungen bei den TOF-Ergebnissen zeigten.²

3. Empfehlungen für den Konformitätsnachweis durch **Erzeuger** (im Sinne der PPWR)

Die Prüfstrategie der Kommission bezieht sich unmittelbar nur auf die Arbeit der Überwachungsbehörden (Konformitätsüberprüfung). Sie kann jedoch **für die Konformitätsfeststellung durch den Erzeuger herangezogen werden**, da die Anforderungen an die Messmethoden nach Art. 35 („zuverlässige, genaue und reproduzierbare Methoden“) sowohl für die Überprüfung als auch für die *Feststellung* der Konformität gelten.

Diese Empfehlungen sind auch relevant, wenn sich IK-Mitgliedsunternehmen in der Rolle des Erzeugers befinden (z.B. Herstellung von Transportverpackungen) oder um zu verstehen, was die nachgelagerte Stufe benötigt.

²Elsa Omer et al. (2025) Food Addit. Contam. Part A: Total organic fluorine to assess per- and polyfluoroalkyl substances (PFAS) in food contact materials: a call for harmonised methodologies

Hintergrund: Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass auch der *Importeur* verpflichtet ist, nur Verpackungen in Verkehr zu bringen, die den Anforderungen in Art. 5 Abs. 5 PPWR entsprechen (Art. 18 PPWR). Insbesondere muss der Erzeuger der Verpackung in dem Drittland (d.h. außerhalb der EU) ein Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt und eine schriftliche Konformitätserklärung erstellt haben. Auf begründetes Verlangen einer Marktüberwachungsbehörde in der EU händigen Importeure alle zum Nachweis der Konformität erforderlichen Unterlagen aus, einschließlich einer Kopie der EU-Konformitätserklärung (Art. 18 Abs. 7 und 8 PPWR).

Mangels harmonisierter Messmethoden ist ein **risikobasierter Ansatz erforderlich**: Ausgangspunkt der Prüfstrategie ist die Frage, ob PFAS in der Lieferkette *absichtlich* eingesetzt werden. Ist für Verpackungen ein Lebensmittelkontakt vorgesehen, wird daher folgendes Vorgehen für den Erzeuger empfohlen:

a) PFAS werden in der Lieferkette nicht absichtlich verwendet

Zunächst ist durch geeignete Lieferantenerklärungen zu klären, ob PFAS absichtlich verwendet werden. Ist durch entsprechende Dokumentation nachgewiesen, dass dies nicht der Fall ist, gilt das Produkt als konform im Sinne von Art. 5 Abs. 5 PPWR. In diesem Fall ist **keine Messung erforderlich**.

Hintergrund: NIAS ist die Abkürzung von „Non Intentionally Added Substances“, IAS sind „Intentionally Added Substances“. In ILSI *“GUIDANCE on Best Practices on the Risk Assessment of Non Intentionally Added Substances (NIAS) in Food Contact Materials and Articles”* werden IAS wie folgt definiert: *„Im Gegensatz zu NIAS werden IAS speziell während des Herstellungsprozesses von FCM zugesetzt und haben eine Funktion entweder im Herstellungsprozess oder im Endprodukt. Ausgangsstoffe und Monomere, die zum Aufbau des Polymers, der Hauptstrukturkomponente von beispielsweise einem Kunststoff und einer Beschichtung, verwendet werden, sowie Additive, Lösungsmittel, Hilfsstoffe für die Polymerherstellung, Hilfsstoffe für die Polymerisation, Farbstoffe usw. gelten als IAS.“* ([LINK](#)) NIAS werden in der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 Art. 3 Nr. 9 wie folgt definiert: *„Unbeabsichtigt eingebrachter Stoff“ ist eine Verunreinigung in den verwendeten Stoffen oder ein Reaktionszwischenprodukt, das sich im Herstellungsprozess gebildet hat, oder ein Abbau- oder Reaktionsprodukt.*., Auch in recycelten Kunststoffen können PFAS enthalten sein. Diese gelten nach obiger Begriffsbestimmung als NIAS.

Zwar gelten die Grenzwerte grundsätzlich auch für nicht absichtlich hinzugefügte PFAS. In der Regel ist davon auszugehen, dass der 50 ppm-Grenzwert für TF durch eine unbeabsichtigte Verwendung von PFAS nicht erreicht oder überschritten wird. Im Jahr 2025 hat das schwedische Labor RI.SE im Auftrag der EU-Kommission TF-Analysen mit anschließender PFAS-Analyse bei einer Reihe von Proben aus Papier/Karton und Kunststoffen durchgeführt. Die Ergebnisse zeigten, dass alle Kunststoff-Proben (sowohl Virgin- als auch Recyclingmaterialien) konform gemäß Art. 5 Abs. 5 PPWR waren. In weiteren Veröffentlichungen wurde bestätigt, dass die

PFAS-Gehalte in Kunststoffrezyklaten sehr gering (im ng/kg-Bereich) oder gar nicht nachweisbar sind.³

b) PFAS werden in der Lieferkette absichtlich verwendet

Sofern PFAS in der Lieferkette absichtlich verwendet werden, ist eine *gestufte* Prüfstrategie anzuwenden:

(1.) Einhaltung des 50-ppm-Grenzwerts für TF durch Bestätigungen der Lieferanten:

Zunächst ist durch geeignete Lieferantenerklärungen zu prüfen, ob der Grenzwert von 50 ppm für TF für jedes einzelne Verpackungsbestandteil eingehalten wird. Ist dies der Fall, gilt die Verpackung in ihrer endgültigen Gestaltung als konform gemäß Art. 5 Abs. 5 PPWR. **Messungen sind nicht erforderlich.**

Sofern nicht sichergestellt werden kann, dass sämtliche Verpackungsbestandteile den 50 ppm - Grenzwert für TF unterschreiten, stellt der **Erzeuger** die TF-Menge in den betroffenen Verpackungsbestandteilen fest und führt eine Gesamtberechnung für die Verpackung in ihrer endgültigen Gestalt durch. Der **Erzeuger** kann dazu von dem jeweiligen **Lieferanten** Informationen verlangen. Wenn der TF-Wert der gesamten Verpackung den 50 ppm-Grenzwert unterschreitet, gilt die Verpackung in ihrer endgültigen Gestaltung als konform gemäß Art. 5 Abs. 5 PPWR. **Messungen sind nicht erforderlich.**

(2.) Einhaltung des 50-ppm-Grenzwerts für TOF durch Bestätigungen der Lieferanten

Wenn durch die rechnerische Bewertung (s.o. a)) die Konformität mit dem 50 ppm - Grenzwert für TF nicht bestätigt werden kann, prüft der **Erzeuger**, ob der Grenzwert von 50 ppm für TOF für die Verpackung in ihrer endgültigen Gestalt eingehalten wird. Die entsprechenden Informationen werden von den **Lieferanten** eingeholt. Wird dadurch der 50 ppm-Grenzwert für TOF bestätigt, gilt die Verpackung in ihrer endgültigen Gestaltung als konform gemäß Art. 5 Abs. 5 PPWR. **Messungen sind nicht erforderlich.**

(3.) Messung bei Auffälligkeiten

Ergibt sich aus TOF-Bewertung, dass die Grenzwerte von 50 ppm überschritten werden oder nicht hinreichend sicher eingehalten werden, ist der TOF-Gehalt vom Erzeuger analytisch zu messen (s.o. III. 2.). Wird durch die TOF-Messung bestätigt, dass der 50 ppm Grenzwert für TOF eingehalten wird, ist die Anforderung aus Art. 5 Abs. 5 PPWR erfüllt und **keine weitere Messung notwendig**. Sollte der 50 ppm-Grenzwert für TOF überschritten, gilt die Verpackung als nicht konform gemäß Art. 5 Abs. PPWR.

Eine schematische Zusammenfassung der beschriebenen Prüfstrategie ist im Anhang I dargestellt.

³ Fuji et al. (2024) Chemosphere 144467: Levels of perfluoroalkyl carboxylic acids in recycled plastic pellets: A small input into the plastics cycle; Yanan Li et al. (2025) Environ. Sci.: Processes Impacts Emerging Investigator Series: unpacking PET: comparative analysis of leachable and extractable contaminants from virgin and recycled polyethylene terephthalate bottles and textiles.

4. Empfehlungen für die Information durch den **Lieferanten** (im Sinne der PPWR)

Diese Empfehlungen sind für die IK-Mitglieder relevant in Fällen, in denen die von ihnen hergestellten Verpackungen oder Verpackungsmaterialien für den Kontakt mit Lebensmitteln vorgesehen sind.

Zunächst sollte der **Lieferant** mit dem **Erzeuger** klären, ob eine Verwendung des gelieferten Verpackungsmaterials oder der Verpackung im **Kontakt mit Lebensmitteln vorgesehen** ist. Falls dies nicht der Fall ist, gelten die Anforderungen nach Art. 5 Abs. 5 PPWR nicht.

Ist ein Lebensmittelkontakt vorgesehen, wird folgendes empfohlen:

a) **PFAS werden in der Lieferkette nicht absichtlich verwendet**

Zunächst ist durch geeignete Lieferantenerklärungen, Rezepturprüfungen und Prozesskenntnisse zu klären, ob PFAS in der Lieferkette (z.B. Granulaten, Druckfarben, Klebstoffen und Verarbeitungsschritten) absichtlich verwendet werden. Ist durch entsprechende Dokumentation nachgewiesen, dass dies nicht der Fall ist, ist **keine Messung erforderlich**. Zwar gelten die Grenzwerte grundsätzlich auch für nicht absichtlich verwendete PFAS. In der Regel kann jedoch ausgeschlossen werden, dass im Fall der nicht absichtlichen Verwendung der 50 ppm-Grenzwert für TF erreicht oder überschritten wird.

Der **Lieferant** stellt dem **Erzeuger** auf Verlangen die entsprechende Bestätigung zur Verfügung (Details siehe IK-Dokument „Informationspflichten der Lieferanten von Verpackungen oder Verpackungsmaterialien im Rahmen der EU-Konformitätsbewertung nach PPWR - gemäß Art. 16 PPWR“ vom 13.3.2026).

Es wird empfohlen, in der Lieferantenerklärung darzulegen, welche Dokumentation der Erklärung zugrunde liegt (z.B. Informationen der Hersteller aller eingesetzten Rohstoffe, gegebenenfalls Worst-Case-Abschätzung oder Prüfberichte). Jedoch ist eine Weitergabe der Dokumentation vom Lieferanten an den Erzeuger nicht erforderlich.

b) **PFAS werden in der Lieferkette absichtlich verwendet**

Sofern PFAS in der Lieferkette absichtlich verwendet werden (wie z.B. unvermeidlicher Zusatz von Prozesshilfsmitteln), ist vom Lieferanten im Sinne der PPWR eine gestufte Prüfstrategie anzuwenden:

(1.) Prüfung des 50-ppm-Grenzwerts für TF/TOF durch Worst-Case-Abschätzung

Zunächst ist zu prüfen, ob der Grenzwert von 50 ppm für TF/TOF für die gelieferten Verpackungsbestandteile eingehalten wird. Dies kann im ersten Schritt mittels **Worst-Case-Abschätzung** erfolgen, basierend auf den eingesetzten Rezepturen, Dosierungen und den maximalen Einsatzkonzentrationen der PFAS-haltigen Komponenten. Ergibt die Worst-Case-Abschätzung, dass der 50-ppm-Grenzwert sicher unterschritten wird, stellt der **Lieferant** dem **Erzeuger** auf Verlangen die entsprechende Bestätigung (50-ppm-Grenzwert für TF/TOF liegt nach Berechnung unter 50 ppm). **Messungen sind nicht erforderlich**.

Der **Lieferant** händigt dem **Erzeuger** alle Informationen und Unterlagen aus, die der Erzeuger benötigt, um die Konformität der Verpackung und der Verpackungsmaterialien mit dieser Verordnung nachzuweisen (Details siehe IK-Dokument „Informationspflichten der Lieferanten

von Verpackungen oder Verpackungsmaterialien im Rahmen der EU-Konformitätsbewertung nach PPWR - gemäß Art. 16 PPWR“ vom 13.3.2026). Dies geschieht entsprechend Art. 16 PPWR. Die Notwendigkeit für das Auskunftersuchen ist vom Erzeuger oder Importeur in jedem Einzelfall darzulegen. Sofern das Verlangen entsprechend begründet wurde, kann der **Lieferant** auf Basis der Regelung in Art. 5 Abs. 5 c) PPWR wiederum von seinem Lieferanten, dem Hersteller oder Importeur im Sinne der REACH-Verordnung, den Nachweis einfordern.

(2.) Prüfung des 50-ppm-Grenzwerts für TF durch Messung

Falls die Worst-Case-Abschätzung den 50 ppm Grenzwert nicht sicher ausschließen kann oder Unsicherheiten bestehen (z.B. der 50-ppm-Grenzwert bei einzelnen Verpackungsbestandteilen überschritten wird), ist der TF-Gehalt analytisch zu bestimmen. Wird durch die TF-Messung bestätigt, dass der 50 ppm Grenzwert für TF eingehalten wird, stellt der **Lieferant** dem **Erzeuger** auf Verlangen die entsprechende Bestätigung zur Verfügung (Bestätigung, dass der TF-Gehalt nach Messung unter 50 ppm liegt). **Keine weiteren Messungen sind notwendig.**

(3.) Prüfung des 50 pp - Grenzwerts für TOF durch Messung

Wenn der TF-Grenzwert überschritten wird, prüft der Lieferant, ob der Grenzwert von 50 ppm für TOF eingehalten wird. Hierzu wird eine TOF-Analyse durchgeführt. Bestätigt die TOF-Analyse, dass der 50 ppm Grenzwert für TOF eingehalten ist, stellt der **Lieferant** dem **Erzeuger** auf Verlangen die entsprechende Bestätigung zur Verfügung (Bestätigung, dass der TOF-Gehalt nach Messung unter 50 ppm liegt). Sollte der 50 ppm-Grenzwert für TOF überschritten, werden die Messergebnisse an Erzeuger weitergegeben.

Eine schematische Zusammenfassung der beschriebenen Prüfstrategie ist im Anhang II dargestellt.

5. Überwachung durch Behörden

Die Kommission stellt in den Leitlinien (Entwurf) klar, dass die Überwachung der Grenzwerte in Art. 5 PPWR durch die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten erfolgt (Art. 58 PPWR). In Deutschland sind dies die Marktüberwachungsbehörden (vgl. §§ 63-65 VerpackDG-RegE), d.h. die Vollzugsbehörden der Bundesländer im Rahmen des *Marktüberwachungsgesetzes*. Welche konkrete Behörde im Einzelfall zuständig ist, ergibt sich aus dem jeweiligen Landesrecht. Typischerweise sind dies die **unteren bis mittleren Abfallbehörden**, also die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) unterstützt nur vorbereitend den Vollzug.

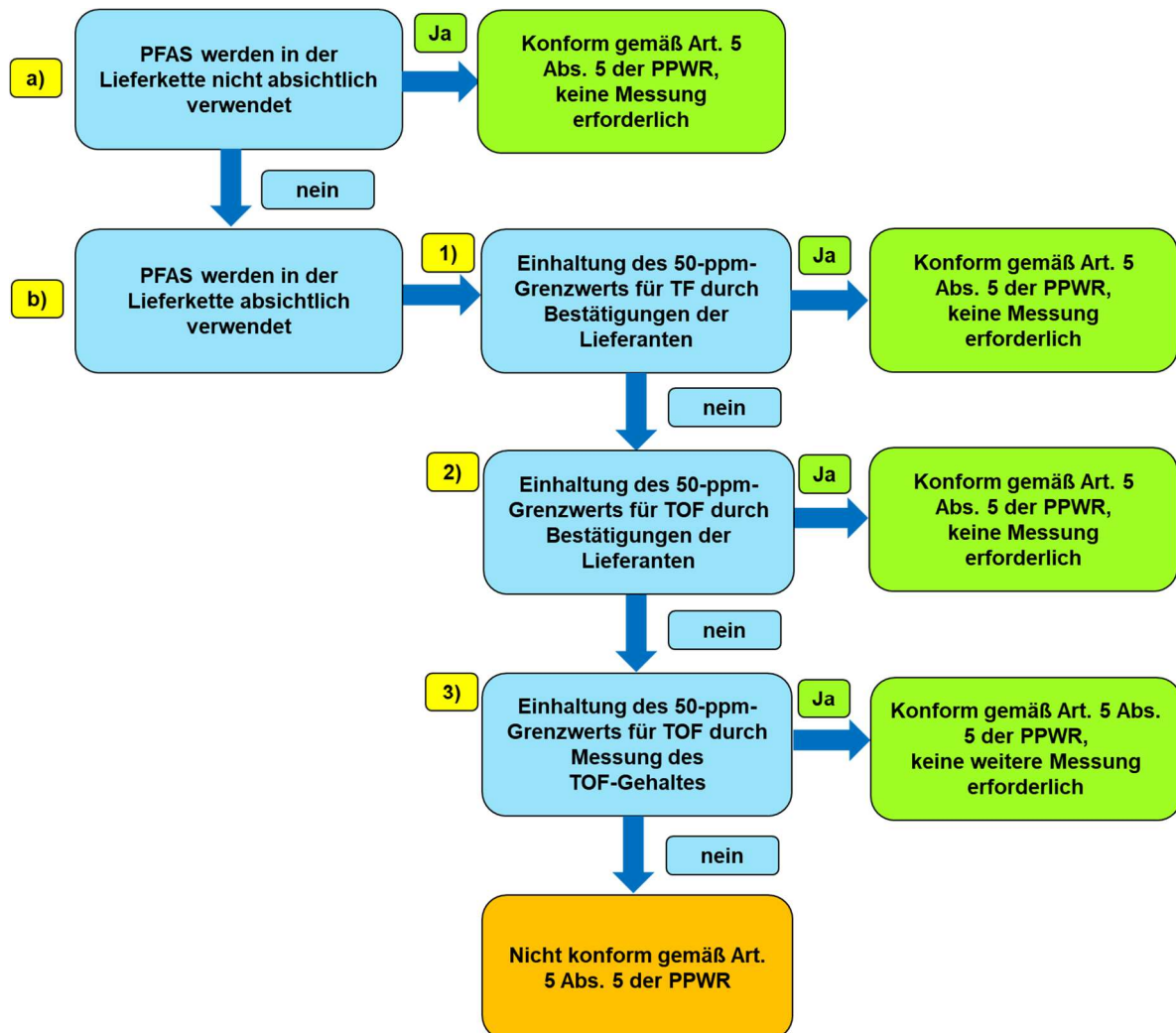
Die zuständigen nationalen Behörden sollen nach Art. 39 Abs. 5 PPWR „bestrebt [sein], die Richtigkeit von **zumindest einem Teil der Konformitätserklärungen pro Jahr zu kontrollieren**, die nach einem risikobasierten Ansatz bewerten werden“.

Bei einem Verstoß gegen die Konformitätspflicht des Art. 5 Abs. 5 PPWR fordert die Behörde zunächst den Erzeuger auf, die Nichtkonformität zu korrigieren (Art. 62 Abs. 1 PPWR), z.B. die Konformitätserklärung korrekt auszustellen. Besteht die Nichtkonformität fort, nehmen die Behörden die betroffenen Verpackungen vom Markt (Art. 62 Abs. 2 PPWR). Außerdem sieht der Regierungsentwurf für ein Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) ein Bußgeld für

einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 5 PPWR von bis zu 10.000 Euro vor (§ 66 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2).

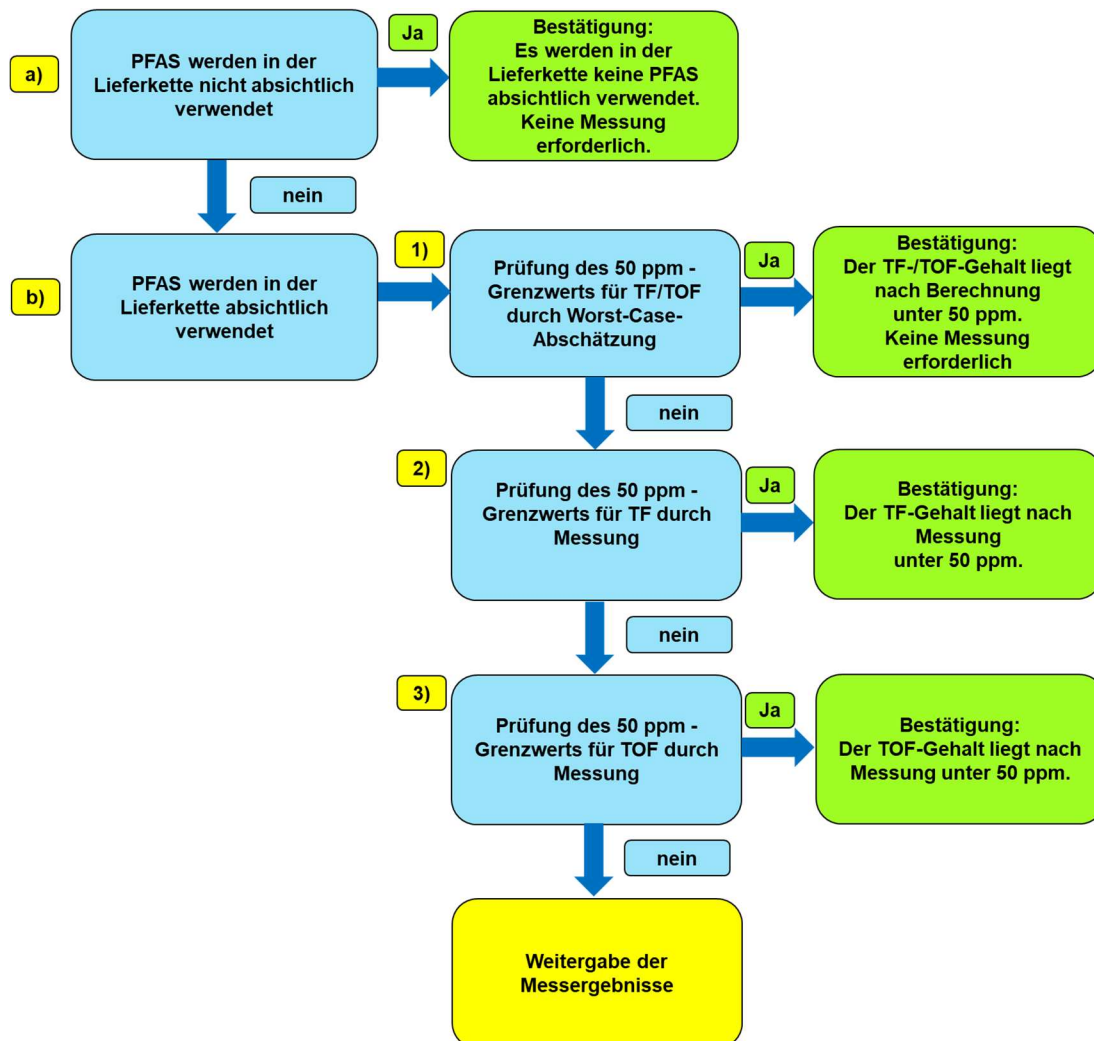
Anhang I

Empfehlungen für den Konformitätsnachweis durch Erzeuger (im Sinne der PPWR)



Anhang II

Empfehlungen für die Information durch den **Lieferanten** (im Sinne der PPWR)



Bad Homburg, 13.3.2026